

Mag. Zl.: PL - 34/172/2019

Klagenfurt am Wörthersee, 12. April 2019

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Flächenwidmungsplanänderung
Lfd. Nr. 27/F3/2012

Gemeinde Ebenthal in Kärnten	
Datum: 15. April 2019	
Nr.: 031-2	Bearb.: <i>[Handwritten Signature]</i>
	Blg.:

KUNDMACHUNG

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, aus wichtigen Gründen wie folgt abzuändern:

27/F3/2012

Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 391 und 415/1, je KG 72110 Goritschitzen, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (940 m²).

Der Entwurf dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **12. April 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, schriftlich begründete Einwendungen einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Erwägung zu ziehen.

Für die Bürgermeisterin:
 Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

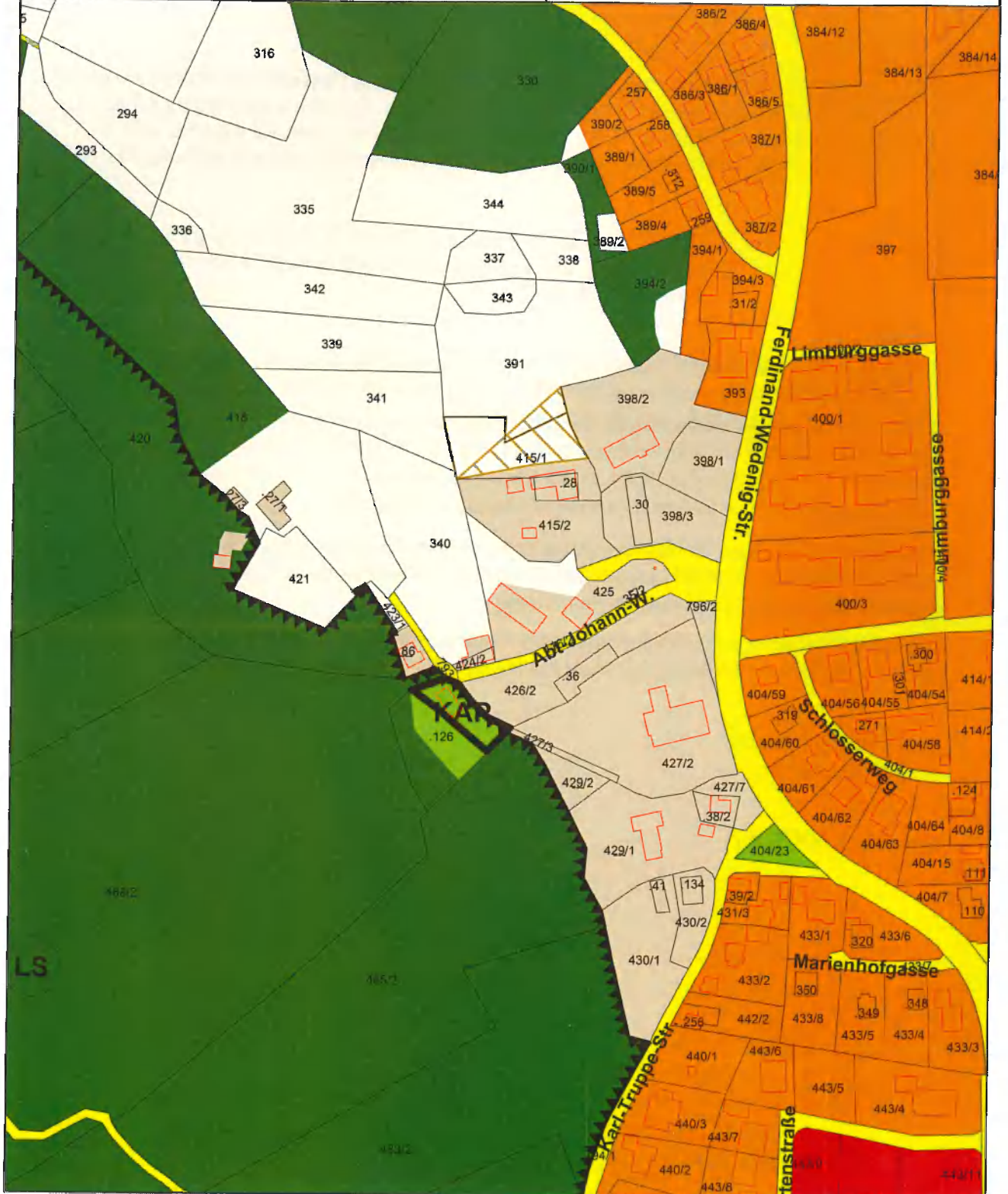
Lfd.Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
27	2012	F3

Katastralgemeinde: GORITSCHITZEN
 Grundstück Nr.: Teil aus 415/1 und 391 (GL-LuF in BL-DG)
 beantr./beschl. m²: 1209 m² / 940 m²

Magistrat Klagenfurt / Ws.
 STADTPLANUNG
 Bearbeiter: Kolleger / Zwander
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws.
 Quelle: GIS-Klagenfurt
 Maßstab 1 : 2500
 Datum: 11.02.2019

Kundmachung vom 12.04.2019 bis 10.05.2019

Gemeinderatsbeschluss vom



Mag. Zl.: PL – 34/472/2017 (23)

Klagenfurt am Wörthersee, 12. April 2019

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleinbuch Knesweg“
Lfd. Nr. 43/B2/2016

Gemeinde Ebenthal in Kärnten	
15. April 2019	
KUNDMACHUNG	031-2
Bearb.:	<i>[Handwritten Signature]</i>
Big.:	

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23 idGF, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„Kleinbuch Knesweg“

laut beiliegendem Verordnungsentwurf zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom 12. April 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, schriftlich begründete Einwendungen einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:





Mag. Zl.: PL – 34/472/2017 (23)

Klagenfurt am Wörthersee, 12. April 2019

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleinbuch Knesweg“
Lfd. Nr. 43/B2/2016

ENTWURF EINER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleinbuch Knesweg“, lfd. Nr. 43/B2/2016, erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 215/1, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13, 215/14, 215/15, 215/16, 215/17 sowie einen Teil des Grundstückes Nr. 347/7, alle KG 72128 Kleinbuch, mit einer Gesamtfläche von 21.118 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 12.04.2019.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 43/B2/2016
- a) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 215/1 und 215/3, je KG 72128 Kleinbuch, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ (7.579 m²),
 - b) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 215/9 KG 72128 Kleinbuch, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche“ (613 m²),
 - c) die Umwidmung des Grundstückes Nr. 215/10 sowie von Teilen der Grundstücke Nr. 215/9 und 347/7 je KG 72128 Kleinbuch, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“ (2.312 m²) und
 - d) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 215/1 KG 72128 Kleinbuch von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Garten“ (296 m²)

festgelegt wird.



§ 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 m², die Maximalgröße 1.000 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschoßflächenzahl ausgedrückt. Die maximal zulässige Geschoßflächenzahl beträgt 0,50.
- (3) Als Bauungsweise wird die offene und die geschlossene Bauweise festgelegt.
- (4) Die maximal zulässige Geschoßanzahl beträgt zwei Geschoße.
- (5) Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem öffentlichen Gut der Wulfeniastraße sowie dem Knesweg und sind zeichnerisch dargestellt.
- (6) Die Begrenzung der Baugrundstücke ist zeichnerisch dargestellt.
- (7) Der Gebäudeabstand zur Grundstücksgrenze der Erschließungsstraßen hat mindestens 3,0 m zu betragen. Untergeordnete Bauteile und Nebengebäude dürfen diese Baulinie um maximal 75 cm überragen. Im Übrigen gelten betreffend Baulinien die in § 4 der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 festgelegten Bestimmungen.
- (8) Als Dachform werden geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 5° bis maximal 25° festgelegt.
- (9) Die Höhe von straßenseitigen Einfriedungen wird mit maximal 1,50 m über Niveau der Erschließungsstraße festgelegt.
- (10) Stützmauern an den Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.
- (11) Wohnhäuser dürfen nur als Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Doppelhäuser errichtet werden.
- (12) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

